

14. B.

Ra. 72
1.



N. 16.

Kirchen = **O**rdnung

Der Christlich - Reformirten Gemein-
den in den Länderey

Bülich / Cleve /
Berg und Marck.

I. Corinth: 14. v. 40.

Lasset alles ehrlich und ordent-
lich zugehen.

Erben - Konung

Der Erbschaft. Reformierten Kirchen
bei in dem Lande

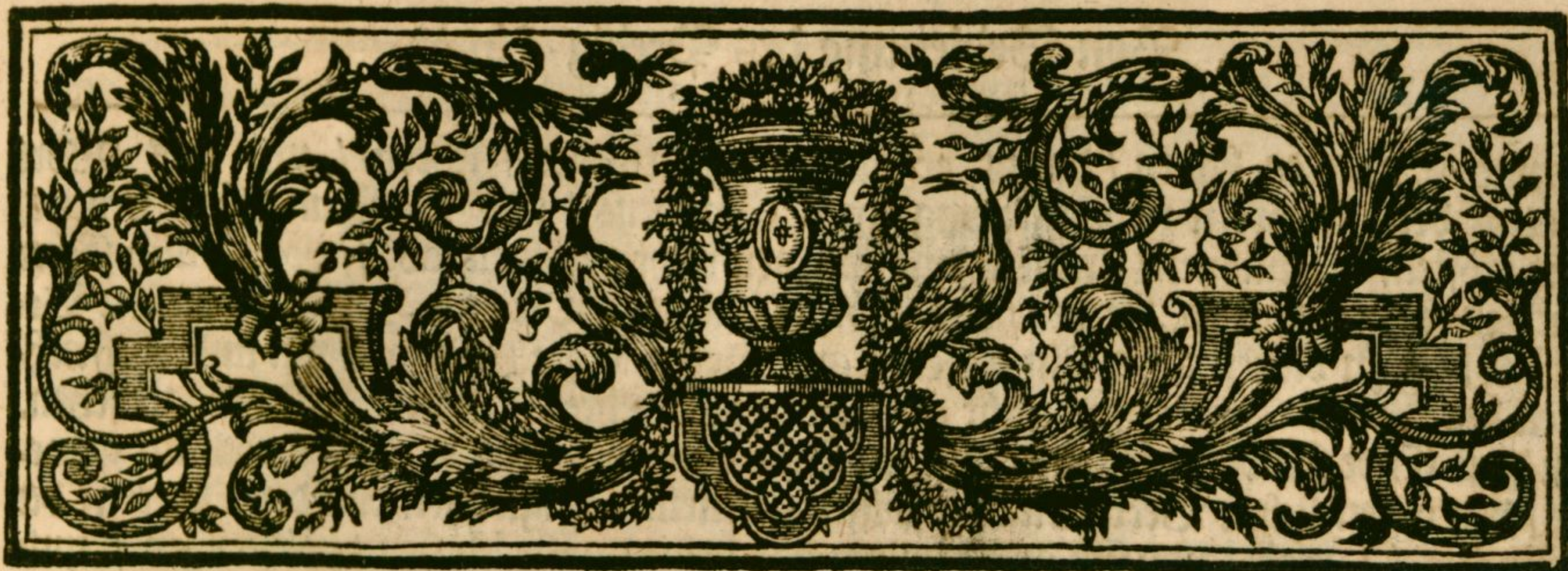
Erbschaft / Erben
Berg und Markt

I. Corinthen: 14. V. 40.

Erbschaft des Erben und Erben
in dem Lande

Fragment of text from the adjacent page, including a large decorative initial 'L' and various words like 'von', 'die', 'na', 'Leb', 'ein', 'bes', 'un', 'den', 'Th', 's.', 'me', 'Se'.





Von Bedienung des Predig-Amts.

I.

Es solle zu diesem Amt niemand / der nicht vorhin eine Zeitlang / mit öffent-
lichem Predigen sich geübt / und darauff ordentlich / und rechtmäßig beruffen
worden / zugelassen werden.

II.

Es soll aber zu dem öffentlichen Predigen niemand zugelassen werden / der nit zuvor/
von seiner Clais, oder Theologischen Facultät / Evangelisch-Reformirter Religion,
mit Zuziehung Clasiss, oder deren Deputirten / examiniret und tüchtig erkant worden/
die Freiheit aber sich öffentlich in dem Predigen zu üben / sol ihnen gegeben werden/
nachdem sie sich zuvor verbunden haben.

(1.) Daß sie anders nit als Evangelisch-Reformirte / in Gottes Wort gegründete
Lehr / wie sie jezunder in den Kirchen dieser Landen geübet wird / und in dem Chur-
-fältzisch-Heidelbergschen Catechismo begriffen ist / Predigen. Keine neue Lehr
einführen / treiben / auch sich allerhand gefährlichen unschriftmäßigen Redens-Arten/
besonderlich dadurch die Heilige Schrift / auff einige weise menschlicher Vernunft
unterworffen wird / und dergleichen enthalten wollen.

(2.) Daß sie ein ehrbahr / gottseeliges / auch eingezogenes Leben führen / und zu
dem Ende sich von allem Fressen / Sauffen / Spielen / Tanzen / und dergleichen / einem
Theologo insonderheit übel anstehendem Wesen / enthalten wollen.

(3.) Daß sie nit / auff einige / dieser Kirchen-Ordnung zuwieder lauffende Weise
S. 7. insonderheit begriffen / einigen Beruff suchen / noch annehmen wollen.

III.

Ein treuer Lehrer / sol nit allein mit Lehren / sondern auch mit dem Leben / die Ge-
meine bauen / und zu solchem Ende selbst die Evangelisch-Reformirte Religion, mit
Herz und Mund bekennen auch eine solche Wissenschaft der Christlichen Religion und
Grund

Grund-Sprachen haben / damit er andere unterweisen / lehren / und das Wort Gottes den Zuhörern zu Stärkung ihres Glaubens / und Besserung ihres Lebens / mit trösten / vermahnen / straffen / und warnen recht zueignen möge / vornemlich soll er auch in seinem eigenen Herzen / den Vorsatz haben / Gott dem Herren in diesem Beruf willig zu dienen / und sein Abschen auff Gottes Ehre / Wachsthum und Aufnehmen des Reichs Christi / und nicht auff seine eigne Ehre / Nutzen oder Unterhalt setzen. Zu dem Ende soll derjenige so vorhin in Bedienung des Predig. Amts noch nit gewesen / den ordentlichen Beruf einer gewissen Gemeinde / ingleichen von den Orteren / da er studieret / gelebet und sich aufgehalten hat / eines unsträflichen / gottseligen / und ehrbarlichen Lebens / glaubwürdige Zeugnis / vorzeigen / und darauff von Classe, oder nach Befindung / von den Deputatis Synodi conjunctim examiniret / und demnechst in seinem Kirchen-Dienst bestätigt werden.

IV.

Die Examination aber soll also geschehen; Erstlich sollen die Examinandi in den beyden Grund-Sprachen untersucht werden / ob sie auch das Neue Testament in griechischer Sprache verstehen und erklären / und in der hebräischen Sprache zum wenigsten so weit kommen seyen / daß sie den Text des alten Testaments nachschlagen / und nach der Zuhörer Gelegenheit und Bau auslegen können:

Darnach sollen sie über die Stücke der Religion, entweder ins gemein oder stückweise sich ex tempore per modum confessionis und über solche Erklärung / weiter von den Examinatoribus unterfraget werden:

Vors dritte / sollen sie über einen ihnen vorgeschriebenen Text, innerhalb dreier Tagen / auff's wenigste eine Predigt halten / und dabe Jemand eine sonderbare ihnen zugeeignete Gemeinde / von hohen Schulen / oder anderstwoher / einige erlangte ordination vorzeigen würde / solle er sich nichts desto weniger dem Examine doctrinae & vitae, unterwerffen / und dafern er von den Examinatoribus, die dann causam & qualitates prioris ordinationis ansehen / und wohl untersuchen werden / nötig befunden wird / sich anderwärts wie herkommens ordiniren lassen.

V.

Dabe aber einer vorhin im Predig. Amt gewesen wäre / soll er an statt examinis, obgemelten Deputatis Zeugnissen seines ordentlichen Berufs / Lehr und Lebens / auch Abscheidts von seiner vorigen Gemeinde / oder Classe vorweisen / und also seinen Dienst antretten.

VI.

Wer nun obgesetzter massen sich qualificiret hat / kan ohne Verletzung seines Gewissens der Kirchen seinen Dienst / mit Bescheidenheit anbieten / und über seine qualification, nach gehaltenem Examine erkennen lassen.

VII.

Hingegen soll niemand bey denen Patronis und Collatoribus, auch nit bey der Gemeinde einige Expectants auff eine Pastorat oder Dienst suchen / noch dieselbe aus Geiz / oder Eigennutz / oder durch Gunst / Betrug / Geld oder Geschenk / noch sonst durch andere ungeziemende Mittel / oder Wege den Beruf erschleichen oder auswirken / und

und also aus der Gottseeligkeit / ein Gewerbe machen / sonderen solches als eine schändliche Symoniam meiden / noch auch mit List oder Gewalt / einen anderen aussetzen / und sich eindringen / oder eindringen lassen: Und wan solches jemand thun würde / sol derselbe vor keinen Prediger gehalten / und fölglich von Classen und Synoden , nit angenommen werden / welches ein jeder vor der Ordination oder Präsentation , als für Gottes Angesicht / auff sein Gewissen bezeugen soll / daß er nemlich aus solcher Ursachen / und durch solche Mittel den Beruf nit gesucht habe.

VIII.

Keiner soll zum Predig. Amte des Evangelii admittiret / ordiniret / und angestellet werden / ohne gewisse Gemeine / die ihme durch den Beruf anvertrauet wird / vor derselben Seeligkeit er zu wachen hat.

IX.

Wan jemand ordentlich von der Gemeine beruffen worden / der soll sich erinnern / daß ein solcher Beruf / ihn die Tage seines Lebens / Gott darum zu dienen / verbindet / dessen er nit ohne gnugsam erhebliche Ursachen / worüber Provincial-Synodus zu erkennen habe / sich entsch.agen solle.

X.

Wegen des Berufs / sol er nach dieser Landen Evangelisch-Reformirten Kirchen herbrachtem üblichen Gebrauch / und jeder Gemeine Zustand / gehalten werden / daß die Kirche und Gemeine / oder diejenige / so dieselbe repräsentiren / ihre Kirchen-Diener ordentlich und rechtmäßig / nach dem Wort Gottes beruffen.

XI.

Womit gleichwol der weltlichen Landt-Fürstlichen Obrigkeit / oder anderen weltlichen Rechten / Patronis, welchen die collation und confirmation des Beneficii, nach altem Herkommen zustehen kan / nichts benommen sein solle.

XII.

Diweil das Beneficium, dem officio per se, und an ihm selbst folget / so sol der Collator das Beneficium dem Vocato nit weizeren / oder durch Bedinge / auch sonstigen Schmälerung der Rechten schwächen / noch einige / nit herbrachte Reservata ausbedingen / und wan er solches thun wolte / so sol die Gemeine es an den Synodum gelangen lassen / oder dabe sie es nöhtig erachtet / die Lands-Fürstliche Obrigkeit deswegen im Einsehen gebührlich und unterthänigst gelangen / und inmittels der beruffene Prediger seines Berufs abwarten.

XIII.

Ein ordentlicher und rechtmäßiger Beruf aber / sol folgender gestalt geschehen. In den volkreichen Stadt-Gemeinden / dabe zwen drey oder mehr Prediger / und ein wolbestelltes Presbyterium ist / sol die Wahl und Beruf mit Zuziehung der gegenwertigen und abgangenen Eltesten und Diaconen, wie auch nach Gelegenheit / einiger des Magistrats der Evangelisch-Reformirter Religion, als Vorsteheren / und vornehmsten Gliederen der Gemeine / auff Anrufung Göttlichen Namens geschehen / und durch den Präsidem des Consistorii dirigirt werden / also daß die anwesende / etliche Prediger oder Candidaten, mündlich in Vorschlag bringen / oder per majora daraus

B.

eine

eine Zahl von 5. 6. 8. oder mehr / nach der Gemeine Belegenheit / und Gutfinden der wehlenden / denominiren / aus denselben Denominatis, darnach durch schriftliche Stimmen / Zwey oder Drey fest stellen / und aus diesen Dreyen oder Zweyen / endlich gleichfalls durch eine schriftliche Stimmmung, erwählen und beruffen sollen / dahe aber über Zuversicht / eine Beschwerde / Streit / oder Unordnung / sich darüber würde erwegen / sol es an den Inspectorem Classis, oder auch wan nötig / an des Synodi Præsidentem, zur gütlichen Hinlegung gebracht / und obgemelte Verordnung vom Beruff der Prediger / vom Præside, der ganzen obgemelten Versammlung vorgelesen / und erkläret werden / damit man von Qualification der Prediger desto besser urtheilen könne.

XIV.

In den Dorff Gemeinden / oder anderen / da nur ein Prediger ist / und derselbe mit tod abgienge / oder seine Stelle auff andere Weise vacant würde / soll der Inspector Classis, nebenst der Gemeine / wie oben stehet / mit der Election und Vocation verfahren: dergestalt / daß er 2. oder 3. der Gemeine nechstgelegene Prediger des Synodi, zu sich nehme / und nebenst denselben / seine Stimme haben / damit nit etwan aus Partheylichkeit / oder des gemeinen Mannes Unwissen- und Unvorsichtigkeit etwas vorgehe / und die Gemeine mit unbekanten / und unqualificirten Predigern / die sich angeben / und einzuschleichen suchen / verborthet / oder übel versehen werden.

XV.

Wan also einer erwählt worden ist / soll die erwählte Person / drey Sontage nach einander proclamiret werden / damit ein jeder aus der Gemeine / so etwas zu erinnern hat / solches dem Presbyterio anbringen / und darüber gehöret werden möge / und wan nichts erhebliches wieder die Election auffgebracht wird / soll mit der Vocation fortgefahren werden / und die Ordination, Handauflegung / oder Præsentation in denen Gemeinden / da zwey oder mehr Prediger seynd / durch einen Prediger selbiger Gemeinden; In den Gemeinden aber / da nur ein Prediger / und derselbe abgangen ist / durch den Inspectorem Classis in beyseyn 2. 3. oder mehr nechst gelegener Prediger / aus der Class vor der Gemeine öffentlich / mit allen dazu gehörigen Kirchen-Ceremonien und Gebräuchen geschehen / und dafern hier wieder / solte gehandelt werden / soll alles was fürgangen / nul und nichtig seyn.

XVI.

Und da ein Prediger wieder solche Ordnung / ~~wieder solche Ordnung~~ / in die Gemeinde einschleichen würde / obgleich die Gemeine damit zufrieden / soll der Beruff / so lang nichtig und krafftlos seyn / bis Classis darüber erkennet / und nach befinden darüber verordnet habe / und soll ein solcher immittels die H. Sacramenten nit bedienen: dahe aber eine Stelle vacant wird / soll daß Consistorium dem Inspectori, solches alsobald bekandt zu machen gehalten seyn / damit der Dienst von den Fratibus Classis, und Candidatis Ministerii versehen / und die Gemeine mit einem Prediger / dieser Ordnung zuffolg / versorget werde / unterdessen soll die Gemeine eiffrig bethen / daß Gott der Herr / sie mit einem tüchtigen und gottseeligen Hirten begnädigen wolle.

XVII.

Wan ein Prediger / zu einer Gemeine / die noch formiret / noch in rechten stand gebracht / gesand wird / oder dahe es sonsten erbänlich erachtet würde / kan die Ordination mit Auflegung der Hände / in der clasical- oder synodal-Versammlung / geschehen.

VIII. Es

XVIII.

Es soll kein Prediger pro Membro Classis, oder Synodi angenommen werden / der nit zuvor Classi, seinen neuen Beruf / wie dan auch obangedeuter massen / gute Dimissorialen von der Class und seiner Gemeine / daraus er getreten / oder von denen / die nach gelegenheit des Orts / davon er kommen ist / die Dimissorialen zu ertheilen pflegen / nebenst Zeugnis seiner Lehr und Wandels vorgezeigt hätte / alsdan soll er sich zu dieser Kirchen-Ordnung / mit seiner eignen Hand-Unterschrift verbinden / und darauff pro Membro Classis angenommen werden.

XIX.

Den Patronis und Collatoribus der Pastoraten, Vicareyen, und Beneficien, kan ihr hergebrachtes Recht / die Beneficia zu conferiren / zwar ungeschwächt bleiben / jedoch aber / auch sollen sie / vermög Religions-Vergleichs vom 26 ten Aprilis 1672. Art. 10. §. 4. schuldig seyn / den Präsentatis auff gebührliche Belangung / wan sie von der wehlenden und vacirenden Gemeine glaubwürdigen Schein / daß sie mit ihrer Person zu frieden / und auff ihr Lehr und Leben nichts zusagen fället / beybringen / das gewöhnliche Collations-Patent unweigerlich / und unauffhältlich zu ertheilen / sonsten auch in diesen und dergleichen Fällen / auff der Kirchen Aufnahme und Bestes gesehen / und sothanes Recht zu der Kirchen Nachtheil nicht mißbrauchet / und niemand der Gemeine gegen ihren Willen auffgedrungen / und sonsten mit dem Examine, und Ordination der präsentirten und berufencu / wie mit anderen Gemeinden / welche das jus collationis haben / verfahren / und wan etwan darwieder gehandelt werden solte / so solle der auffgetrungene pro Membro & vero vocato Pastore nit angenommen werden.

XX.

Es soll kein Patronus, oder Collator macht haben / aus eigener authorität / einigen Prediger zu suspendiren / oder zu removiren / sondern ihn bey der Class, oder Synodo verklagen / und wan durch eine ordentliche Clasical- oder Synodal-Censur ein Prediger wegen seines ärgerlichen Verhaltens / des Ministerii, unwürdig erkennet / und seines Amts entsetzet würde / so soll derselbe de facto seines Beneficii zugleich entsetzet seyn / und nit mehr genessen mögen.

XXI.

Das Amt eines treuen Predigers des Evangelii ist / daß er vorsichtiglich / als ein treuer Haushalter der mancherley Gnaden und Geheimnissen Gottes / mit Lehren des Worts Gottes / an Christi Statt / und mit Ehrerbietung / im Krafft des Geistes predige / auff daß Gott in allen Dingen durch ihn gepriesen / und die so ihn hören / nach Gottes Wohlgefallen und durch seine Gnade / selig gemacht werden: Soll derhalben erstlich im Lehren / den heilsamen Grund des Glaubens zu legen / sich einer solcher Artz zu reden / welche geistreich / und der Schrift gemäß ist / befließigen / hochtrabender Worten / unnützer und thörichter Fragen / so nur Zanck gebähren / oder die Zuhörer irre machen und verkehren / wie dan auch alles Schmähens und Lasterens sich enthalten / auch in seiner ganzen Bedienung / in den Verstand und Gelegenheit seiner Zuhörer bestes fleisses bequämen / die H. Sacramenta, nach des Herren Jesu Christi Einsetzung und Apostolischen Gebrauch / zu gewöhnlicher Zeit / auspenden / und bedienen / der Gemeine mit dem öffentlichen Gebeth vorgehen / fürters über die ihm anbefohlene Herde / davor er als ein getreuer Hirte Rechenschaft geben muß / wachen /

Die so der Kirchen einverleibte fleißig besuchen / mit seinem Leben und Wandel im Glauben stärken / zur Gottseligkeit ermahnen / vor Sünden warnen / dieselbe straffen / und sich nach Gottes Wort / des Amts der Schlüssel gebrauchen / die Krancken mit nöthigem Trost und Unterrichtung versorgen / und sonst das Amt eines treufleißigen Predigers / und Seelsorgers / gebührend verrichten / und damit ein Prediger / dieses seines Amts desto besser warten möge / soll insonderheit der / welcher vom Ackerbau leben muß / so viel immer möglich ist / dafür sorgen / daß er sich nit dadurch an seinen Amts- und Berufs-Geschäften hindern lasse / desgleichen soll auch ein jeder Prediger sich hüten / daß er von mediciniren / und anderen weltlichen Geschäften und Handelen dergestalt sein Werck nit mache / daß er dadurch in Verrichtung seines Berufs / gehindert werden solte / im übrigen soll er sich nach der Vorschrift Pauli , bezeigen / auch sein Haus zum erbäulichem Leben und Wandel anführen und halten.

XXII.

Es soll von den Predigern / weder öffentlich / noch absonderlich / directè vel indirectè , anders etwas / dan dasselbe Wort Gottes / und wie dasselbe in dem Herdelbergischen Catechismo wiederholet und ausgeleget ist / gelehret / geschrieben und durch den Druck ausgegeben werden.

XXIII.

Wie dan der Prediger sich allezeit zu erinnern haben soll / was / wohe und an wessen Statt er rede / so oft er das Wort Gottes verkündiget / und derhalben keinen Text , als aus den libris Canonicis des alten und neuen Testaments , nehmen soll.

XXIV.

Ben der Erklärung des Catechismi , soll er das Wort Gottes / darauf derselbe gegründet / mit ablesen und hernach appliciren / und sonst alle seine Predigten (ohne weit geholte locos communes, unnötige Tractirung derselben / und wettläufftiger Anziehung unterschiedlicher Meinungen und Erklärungen / ohne Einmischung fremder Sprachen / unteutscher Reden / oder auch affectirter reimenden Worten / ohne Anziehung mancherley lateinisch- oder griechischer Sprache / die nit zum Bau der Kirchen Christi dienen) aus Gottes Wort und zu der Sachen gehörigen Sprüchen / verrichten ;

Er soll auch / die / der Gemeine unbekante Secten und deren irrige Lehren / auff die Cangel nit bringen / sondern vornemlich die Zuhörer zu dem wahren Glauben und der Liebe Gottes und des Nächstens / dadurch ihren christlichen Glauben thätig zu machen / und sich als wiedergeborene Christen zu tragen / treulich anweisen / gestalt er sich dan dahin befließen wird / solche Lehren anzuführen / und auff seine Zuhörer zu appliciren / dadurch sie von denen umgehenden Irthümben und sich eräugenden Sünden abgemahnet werden.

XXV.

Soll auch keinem gestattet werden / einige neue Lehre oder besondere Catechismos einzuführen / wohe aber jemand wäre / der ins künfftige in einem oder anderem punct, an gemelten Herdelbergischen Catechismi - Lehr, zweiffel trüge / und dieselbe in Gottes Wort klärer und deutlicher angedrückt zu seyn / erachtete / derselbe soll in der Stille sich freund- und brüderlich mit seinem Collegen, oder mit der Clafs, darüber besprechen / und dabe ihme von denselben / nit gnng geschehen zu seyn vermeinte / soll ers zum Synodo gelangen lassen / und solches nit auff die Cangel / oder unter die Gemeinde bringen / vielweniger den Catechismus, und die Bekantwissen der Evangelischen-Reformirten Kirchen / tadeln.

XXVI. Der

XXVI.

Der Apostolische Gebrauch zu catechisiren / soll bestes Fleisses / in allen Kirchen und Schulen / da er nit ist / unausbleiblich eingeführet / fleißig unterhalten / und dabey nit allein die Jungen / sondern auch die Alten / bevorab diejenigen / welche nit studiret / fleißig in den Haupt. Stücken der Religion unterwiesen und zu rechter Übung der Gottseeligkeit geführet werden / wozu dan die Elteren / Hausväter und Hausmütter / ihre Kinder und Gesinde / nit allein mit allem Ernst vermehren / sondern auch selbst ihnen mit gutem Exempel vorgehen / und sie auffmunteren sollen / wie sie dessen stets hüt und insonderheit bey dem Umgang der Haus. Visitation , fleißig zu erinnern seynd.

XXVII.

In denen Orteren / da die Leich. Predigten eingeführet und erbäulich seynd / können dieselbe verbleiben / der Prediger aber soll eine Trost. Predigt halten / und wann bey Gelegenheit des Texts , der wiedrigen Religion Meinungen anzuführen seynd / soll er dieselbe mit Sanftmuth anweisen / vor allen dingen aber sich des eiteln unnöthigen Rühmens der Verstorbenen enthalten.

XXVIII.

Nachdem die Erfahrung bezeuget / daß durch unnöthiges und unzeitiges Disputiren / Wort. und Schrift. Wechselung in der Religion , ins gemein mit viel erbäuliches ausgerichtet wird / so sollen sich die Prediger / und sonst Christliche Personen dessen / so weit es ohne Verletzung der Wahrheit und Ehre Gottes geschehen kan / enthalten / und ob sie schon von den Wiedrigen dazu angereizet würden / sich entschuldigen / und keine solche publique Disputationes , oder Conferenzen / ohne Moderatorum Synodi Vorwissen und Bewilligung halten / weniger sich in Schrift. Wechselung begeben.

XXIX.

So aber ein Prediger etwas nütliches / zu Erbauung der Kirchen Gottes an Tag zu geben / von Gott begabet ist / soll er sich aller Bescheidenheit und Sanftmuth gebrauchen / und nit Uhrsach geben / daß Gottes Wort und die Evangelisch. Reformirte Religion verlästert werde / auch solle seine Arbeit nit durch den Druck publiciret werden / es sey dan / daß Synodi Deputati alles übersehen / und erbäulich erachtet haben.

XXX.

Wan bey Sterbens. Läufften und sonst in grossen Gemeinen Kranck. oder Siechen. Tröster / den Predigern zur assistentz nöthig zu seyn erachtet werden / sollen dieselbe nach vorhergangener ihrer Untersuchung / auf Befindung nöthiger Qualification , vom Prediger und Presbyterio und welchen es sonst oblieget / angestellet werden / es soll aber kein Krancken. Tröster die Bedienung der H. Sacramenten und was sonst dem ordentlichen Predig. Amt zustehet / sich unternehmen / und da auch schwere Casus Conscientiæ bey den Krancken vorkömen / darin sie dem Krancken kein Gnügen thun könten / sollen sie mit ihren Predigern darüber Rath nehmen.

B.

XXXI. Es

XXXI.

Es soll keiner / der in einer Gemeinde / seinen ordentlichen Beruf hat / in anderen Kirchen / darinn er nit beruffen / ohne Bewilligung des ordentlichen Predigers daselbst zu Predigen / und die H. Sacramenta zu bedienen / zugelassen werden.

XXXII.

Wan ein Prediger / so einmahl ordentlich beruffen / ohne Bedingung / die Bedienung einer gewissen Gemeinde / angenommen hat / soll er dieselbe vor Umgang Zweyer Jahren / ohne erhebliche Ursachen / worüber Classis oder Synodus zu erkennen / nit verlassen.

XXXIII.

Es soll auch keine Kirche über die andere / kein Prediger über den anderen / seines Amts halber / einigen Primat und Herrschaft haben.

XXXIV.

Es soll kein Student , der von fremden Schulen komt / oder aus anderen Classen und Synoden , auf die Cangel gelassen werden / der nit vorhin seine Zeugnisse / seines Evangelisch-Reformirten Glaubens / guten Lebens- und Examination, dem Inspectori Classis vorgezeigt und darauf sich also zu verhalten versprochen hätte / wie S. 2. enthalten / und sollen die Candidati, bey Annehmung pro Recommendatis, uneracht sie anderswohe examiniret seynd / nochmahls tentiret werden / und einen ihnen vorgeschriebenen Text analysiren und schriftlich der Class oder Synodo bereichen / sie sollen auch den Gemeinen selbiger Classis oder Synodi , auff Ersuchen der Moderatorum , mit ihrer Arbeit be. zuspringen / verbunden seyn / die Classen und Synoden aber / werden auch dagegen / solche alsdan ihren Gemeinen sonderlich recommendiren / und derselben Beforderung vor anderen suchen / daß wan sie sich wol verhalten / bey Entledigung einiger Stellen / auff die Denomination und in Vorschlag gebracht werden.

XXXV.

Zum Predig. Amt soll von denen / so aus einer anderen Religion , zu der Evangelisch-Reformirten treten / keiner zugelassen werden / er seye dan Zwen Jahr / oder sonst geraume Zeit / bewähret worden / und habe in seinem Leben seines Glaubens und Wandels halben / auch seiner Tüchtigkeit zum Kirchen-Dienst gute Anzeige von sich gegeben / worüber der Synodus oder Classis erkennen soll / wie er dan auch zuvor aller der Römisch-Catholischen Kirchen Titul , Dignitäten / Privilegien , Brachten / Ceremonien , Beneficien und dergleichen / sich zu begeben und sich den Reformirten Predigern in allem gleich zu halten hat ; Wan aber ein solcher / der zu gemelten Evangelisch-Reformirten Religion kommen / wieder zurück fallen sollte / soll derselbe / wan er wiederum angenommen zu werden begehren würde / nit zum Predig. Amt / vor 6. oder 8. Jahren / zugelassen werden.

Caput 2.

Cap. 2. Von dem Unterhalt der Prediger und derselben Wittwen und Waisen.

XXXVI.

Dennach ein Arbeiter seines Lohns werth ist / so sollen alle Christliche Gemeinen und deren Eltesten und Vorsehere / in der Gemeinen Nahmen / und von Ihrentwegen / Ihren Predigern und Schul-Dienern / ehrlichen Unterhalt und behörliche Lebens-Mittel / zu rechter Zeit verschaffen und besorgen.

XXXVII.

Dafern aber solches nit geschehen / soll er solches vorhin bey der Gemeine / darnach der Class und Synodo zu erkennen geben / und dafern er durch dieselbe nit klaglos gestellet werden solte / soll Synodus nach Gelegenheit der Sachen / darin versehen und nach möglichkeit / Remedirung thun.

XXXVIII.

Da sich auch zutragen solte / daß ein Prediger Alters und Schwachheit halben / seinen Dienst nit länger könnte verwalten / soll er die Zeit seines Lebens / den Respect, Titul und Nahmen eines Predigers behalten / und durch Beforderung Classis, darunter er gehörig / von der Gemeine / welcher er treulich gedienet / mit nötigem Unterhalt versehen werden.

XXXIX.

Auch soll ohne scheinbare Noht / kein Prediger aus der Armen Mittel unterhalten werden / da aber die Nohtwufft solches erfodern thäte / soll die Gemeine / wan sie in besserem Zustand sich befindet / den Armen selbiges wieder heraus zugeben / verpflichtet seyn.

XL.

Nachdem auch hin und wieder / die Kirchen- und Schul-Diener von Kind-Tauffen / Beicht-Pfenningen und dergleichen Mittel unterhalten werden / so soll solches abgeschaffet / und an statt derselben / alle Viertel Jahr die Gemeine / einige Zulage / die etwa so viel beybrächte / zu Behuf gedachter Kirchen- und Schul-Diener zusammen tragen.

XLI.

Wan ein Prediger mit Tod abgeheth / sollen dessen nachgelassene Wittib und Kinder / sowol in der Gemeine / als Pfarr-Kirchen / das Nach-Jahr geniessen / und unterdessen die Gemeine durch Classis Berordnung bedienet werden.

E. 2.

42. Da.

10. Von Unterhalt der Prediger / und derselben nachge-
lassenen Wittwen und Waisen.

XLII.

Da aber wegen der Collatoren und anderer Ursachen halber die Anstellung des Predigers keinen Verzug leiden könnte / sondern der Verzug vor die Kirche gefährlich geachtet würde / so soll der neue Prediger / nach erhaltenem neuen Beruff / den Dienst zwar antretten und verwalten / gleichwol aber der Wittiben und Waisen / ein ganzes Jahr / über die albereit zu Die Mortis verfallene Besoldung / Renten und Unterhalt abgefolget werden / dergestalt daß entweder die Gemeine selbst ein solches ausrechene / oder der neu angehende Prediger ein halbes Jahr in dem ersten / und dan wiederum ein halbes Jahr / in dem zwenyten Jahr seiner Bedienung / ihr und ihnen zukommen lassen.

XLIII.

Auch soll dem vorigen Synodal- und Classical- Belieben gemäß / der verstorbenen Prediger Wittiben und Waisen / so des Unterhalts bedürfftig / Jährliche Handreichung / und würckliche Besteuer von jeder Classe und Gemeine / nach ihrer Gelegenheit geschehen.

XLIV.

Es sollen auch die Gemeinen alle auff die Patente aufgehende Unkosten / damit dieselbe den Predigern nit zum Beschwer / und Schwächung ihres Unterhalts gereichen / abzutragen schuldig seyn.

XLV.

Ebenes gestalt wan Prediger / mit / oder ohne Eltesten / auff Classical- oder Synodal- gewöhnlichen Versammlungen / oder anderen beyim Presbyterio gutgefundenen Kirchen- Geschäften / Unts halber reisen / soll solches gleichfals auff der Gemeinen / als denen am meisten daran gelegen / oder in extraordinariis Conventibus / auff deren / um welcher Willen und Ursachen sie angelegt werden / Unkosten geschehen.

XLVI.

Da etwan aus / oder inwendige Mittelen / wie auch Donationes , den Kirchen insgemein zum besten einkommen werden / soll Praeses Synodi zusehen / daß durch Berordnete so wol armen Gemeinen / als auch Predigern / Wittiben und Waisen / solche Zusteuer gebühlich ausgetheilet werden mögen.

Caput 3.

Cap. 3. Von der Censur der Prediger.

XLVII.

In jedwedem Prediger soll der Censur unterworfen seyn.

XLVIII.

Wan ein Prediger verführische / verderbliche Lehren einführet / oder sonst durch sein argerliches Leben / in die gradus Excommunicationis verfället / so mag der Synodus denselben auch endlich absetzen; Jedoch hierin vorsichtiglich gehen und damit anstehen / wan und so lang noch Hoffnung der Besserung übrig seye / und das Argernis aufgehoben werden könne / wan auch etwan derselbe ein solches Verbrechen begienge / worüber die weltliche Obrigkeit ihn bestraffen könnte / auch bestraffet oder pardoniret hätte / dan mag Synodus desto weniger nit / gegen denselben Censuram Ecclesiasticam vornehmen / und auch die Absetzung fortsetzen / dergestalt auch / dasz wan der Correctus an die hohe Lands-Obrigkeit sich dagegen wolte beruffen / er vermög des zu Wesel am 16. Aprilis des Jahrs 1677. in puncto Censuræ ecclesiasticæ auffgerichteten Recessus, nicht allein abgewiesen / sondern auch wan das Brachium seculare nötig wäre / umb die Censuram oder Sentents zur Execution zu befördern / dasz alsdan darunter / jedoch ohne einige dijudication oder Cognition, die Hand gebotten werden soll.

XLIX.

Die Censur und Remotion ab Officio, soll folgender gestalt geschehen; Wan ein Prediger in seiner Lehr und Leben der Gemeine / ein offenbar Argerniß gibt / vom Consistorio aus Gottes Wort freundlich erinnert wird / und dasselbe verachtet / soll der Inspector sich als bald dahin verfügen / beydes / Prediger und Eltesten in der Stille befragen / und so er befinden würde / dasz er in einem oder anderen schuldig / ihn zur Besserung vermahnen; Solte er die Vermahnung nicht annehmen / sondern sich widersetzen / soll ihm der Inspector eine gewisse Zeit / um sich eines besseren zu bedencken / geben und ansagen / dasz er nach Umgang gesetzter Zeit / vorm Inspectore erscheinen / und wessen er sich bedacht / eröffnen solle / da dan obgesagter Prediger sich wieder die Ermahnung und Kirchen-Ordnung sperren und dieselbe verachten würde / soll er ihme zum überflus annoch ein gewisse Frist vergönnen / und vor ihm / nach Ablauff solcher Frist / zu erscheinen auflegen / solte er alsdan bey seiner Hartneckigkeit verharren und alles in den wind schlagen / soll der Inspector, pfall ordinaria Classis weit zurück wäre / extraordinarium Conventum beruffen / die eingebrachte Klag und Beschuldigung / die darauf beschehene Antwort / oder was sonst vorgangen / den anwesenden Brüdern / ordentlich vorstellen / die dan den Beklagten nochmals in seiner Verantwortung hören / dieselbe fleißig verzeichnen / nach Befinden zur Besserung vermahnen / auch so es von nöhten / Moderatores Synodi ersuchen und darüber mit ihnen erkennen / darauß Classis nach Befindung / entweder ihn ab Officio suspendiren, oder Synodus endlich gar / als der unwürdig dasz Predig-Amt ferner zu verwalten / absetzen / und so er darüber Scismata und Trennungen verursachen würde / die Excommunication, in ihrer Ordnung weiter an die Hand nehmen / und darnach Præsidem Synodi generalis, von allem Verlauff berichten soll.

D.

Cap. 4.

Cap. 4. Schul-Ordnung.

L.

Rirchen und Gemeinen sollen / so viel an ihnen ist / allen Fleiß anwenden / daß hin und wieder / so wol in Dörffern / Flecken / als Städten / wolbestellte Schulen / jedoch nach Einhalt des Religions - Vergleichs / angeordnet und allseits dazu bequäme / gottselige und gelehrte Männer der Jugend vorgestellt werden.

LI.

Die Schul-Diener sollen der Evangelisch-Reformirten Religion mit allein zugethan seyn / sonderen auch die Jugend darin erziehen / zum Behorsam gegen ihre Obrigkeit / Elteren und allen die ihnen vorgestellt seynd / ermahnen / in den freyen Künsten / den Sprachen und Sitten / und sonst in allen Tugenden und insonderheit der Gottes-Furcht / unterweisen / die Irthümer aus Gottes Wort ihnen benehmen / und aller gefährlichen Arten zu reden / sowol in Philosophia als Theologia , sich enthalten.

LII.

Es sollen in den Schulen einerley Præcepta , soviel möglich ist / gelehrt werden / damit die Jugend mit veränderten Præceptis beschweret und im Lauff ihres Studirens , irre gemacht werden / und sollen die Præsides Classis und Synodi darüber halten / auch die zeitliche Scholarchen und Pastoren , monatlich die Schulen einmahl auff's wenigste besuchen.

LIII.

Die Prediger sollen mit Zuziehung einiger Eltesten / den Schulmeistern in den gemeinen teutschen Schulen vorschreiben / was sie vor Bücher / in denselben lehren und lernen / auch wie die Jugend im Gebeth und Catechismo zu unterweisen.

LIV.

Es soll kein ander Catechismus , als der Hendelbergische Grosse / und nach Gelegenheit der Jugend der Kleine / wie in Kirchen / also auch in Schulen / gebraucht werden.

Cap. 5.

Cap. 5. Von der Eltesten Amt und Bedienung.

LV.

Es soll eine jede Kirche und Gemeine / ihre Eltesten und Vorstehere haben / wie zur Apostelen Zeit im Gebrauch gewesen / deren Leben und Wandel / eben sowol als der Prediger / unsträflich seye / dergestalt / daß sie ein gut Gerichte bey all. in Volck haben.

LVI.

Was aber die Wahl der Eltesten betrifft / sol dieselbe an denen Orteren / da noch kein Presbyterium ist / durch den Inspectorem Classis, in Gegenwart der vornehmsten Mit. Glieder der Gemeine geschehen; da aber ein Presbyterium schon angesetzt / soll dasselbe die Wahl / nach geschehenem Gebeth / wie es die Gelegenheit der Gemeine und gute Ordnung erfordert / vornehmen / der erwählten Nahmen von der Cangel publiciren / und so darauff keine erhebliche Hinderniß vorfallet / dieselbe laut der Kirchen-Formular, zu ihrem Amt öffentlich bestätigen.

LVII.

Einer so ordentlich zu solchem Dienst erwehlet worden / soll sich keines wegs verweigern / er habe dan hochwichtige Ursachen / die ihn / mit Erkantniß der Sachen / davon abhalten mögen.

LVIII.

Der Eltesten Amt ist / neben dem Prediger zu wachen / über die ganze Heerde fleißige Aufsicht zu haben / auff die Lehr / Leben und Wandel / beydes der Prediger und Zuhörer / alles was zum Bau der Kirchen nötig / in Acht zu nehmen / als da ist die Krancken / Armen / Wittiben und Waisen zu besuchen / die Kleinnütige und Angesehtene zu trösten / die ein arges Leben führen / zu straffen / vor den Unterhalt der Kirchen-Diener zu sorgen / da es vonnöthen ist / in der Gemeine vorzulesen / zu singen / zu catechisiren in Absentz der Prediger zu Bethen / und wo kein öffentliches Exercitium ist / die Gemeine zu beruffen / vor Austheilung des H. Abendmahls / samt dem Prediger / die Glieder der Gemeine zu besuchen / bey Bedienung der H. Sacramenten, und Ausspendung der Almosen / auff alles gute Acht zu haben / auch endlich die Christliche Buszucht / nach dem Befehl Christi und des Apostels / neben dem Prediger zu üben.

LIX.

Es sollen / so viel jeder Gemeine Gelegenheit leiden mag / Jährlich die Halbscheid der Eltesten / mit Dancksagung vor ihre geleistete treue Diensten / dieses Amts erlassen / und obiger gestalt wiederum andere bequame Personen / dazu angeordnet werden.

LX.

Es soll ein Eltester der Gemeine / wan er eine Klage wieder seinen Lehrer zu haben vermeint / denselben vorhin ins besonder freundlich vermahnen / mit Zuziehung anderer Eltesten / nochmalen seiner schuldigen Gebühr erinnern / und ehe keine Klagen führen / sonst auch beydes / Predigern und das Predig. Amt / gegen alle Verächter verthätigen / dergleichen sollen auch die Prediger gegen die Eltesten und ihre Zuhörer sich verhalten.

Cap. 6. Von Diaconen und Armen- Pfleger.

LXI.

Die Wahl der Diaconen und Almosen-Pfleger / soll auff gleichmäßige Zeit und Weise / wie bey der Eltesten Wahl vermeldet / vorgenommen werden.

LXII.

Der Diaconen Amt ist / die Almosen in und auffer der Gemeine einzusamlen / die Versamlete / in gutem Verwahr zu nehmen / vorsichtiglich und treulich mit Zuthuung der Prediger und Eltesten / nach jeglicher Kirchen-Gebrauch / auszuspenden / Empfang und Ausgab derselben fleißig zu verzeichnen / und darüber jährlichst / zum wenigsten einmahl / gute und klare Rechnung / für dem Presbyterio oder desselben Deputatis, in Gegenwart des Predigers zu halten / damit nit die Gemeine ihrenthalben ver-
kürzet / sie auch allen bösen Verdachts enthoben werden.

Sie sollen auch die Armen / in ihren Häuseren besuchen / sich ihrer Nothdürfftig-
keit fleißig erkündigen / denselben mit Raht und That tröstlich bespringen / und davon gehörigen Orts berichten und sich nach der inhabenden Verordnung halten.

LXIII.

Die Altesten und Diaconen, welche sich übel tragen / sollen ihrer begangenen Laster halber / eben so woll als die Lehrer und Prediger zu Rede gestellet / und nach befinden bestrafft / suspendiret / entsetzt und excommuniciret werden.

Cap. 7.

Cap. 7. Von den Kirchlichen Versammlungen ins gemein.

LXIV.

Die Viererley Versammlungen / als das Presbyterium oder Kirchen-Rath / die Classis, so dan provincial Synodus, sollen alle mit dem Gebeth angefangen / und mit einer Dancksagung zu Gott geendigt werden.

LXV.

Und sollen darin anders nicht / als zum Bau und Auffnehmen der Kirchen und Christlichen Gemeine gehörigen Sachen / vorgenommen und verhandelt werden.

LXVI.

In den classical- und synodal-Zusammenkünfften / sollen keine andere / als die dazu aus Predigern / Eltesten und Diaconen deputiret zugelassen werden.

LXVII.

Die Consistoria sollen zu 14. Tagen / oder zum wenigsten / monatlich einmahl / nach jedes Orts Gelegenheit: die *classici Conventus* jährlich einmahl / oder 2. mahl. *Synodus provincialis* jährlich einmahl. der *general-Synodus* alle drey Jahr einmahl / gehörigen Orts / durch verordnete Deputatos, aus Süllich / Cleve / Berg und Marck / wie Herkommens und zur rechter Zeit gehalten werden;

Als nemlich JULIACENSIS Dinstag post Dominicam Cantate, CLIVENSIS post Dominicam Trinitatis, MONTENSIS Dinstag post Dominicam Misericordias Domini, MARCANA post Dominicam 2. post Trinitatis. Der *general-Synodus* am zweyten Donnerstag im Julio.

LXVIII.

Zu bequämer Fortsetzung und Ausführung dieser Versammlung / sol der Minister loci, in seinem Consistorio, wohe aber derselben mehr als einer / nach der Ordnung præsidiren:

¶

¶

In Classe soll nebenst dem Präside oder Inspectore, ein Assessor und Scriba angeordnet / in Synodo aber demselben ein Assessor, und nach Gelegenheit auch ein Scriba adjungiret werden.

LXIX.

Es soll auch eine jegliche Kirche / Classis und Synodus, ihr absonderlich Siegel und Buch haben / und den Præsilibus in verwahr gethan werden.

LXX.

Die classical- und synodal- Predigten / sollen nach Gutfinden / durch die qualificirte, am meisten geübte Prediger / so von Classe oder Synodo dazu benennet / gehalten werden.

LXXI.

Bei der Session in diesen Versammlungen / soll das Alter im Dienst / beobachtet werden.

LXXII.

Die Vollmachten sollen also beschaffen seyn / daß demselben vor allen dingen einverleibet seye; dasjenige / was in den Versammlungen nach Gottes Wort und dieser Kirchen-Ordnung verhandelt wird / was zum Bau der Kirchen / und Abschaffung allerhand Unordnung / in der Furcht des Herren gesetzt werden möge / vor genehm zu halten.

LXXIII.

Es soll niemand ohne Erlaubnis aus diesen Versammlungen ausscheiden / wie dan auch niemand der dazu deputiret wäre / ohne erhebliche Ursachen ausbleiben / sonst in eine willkührliche Straffe der Versammlung verfallen.

Cap. 8.

Cap. 8. Von den Presbyteriis oder Kirchen-Raht.

LXXIV.

Eine jede Kirche soll ihr Consistorium, oder Kirchen-Raht haben / aus Predigern /
Eltesten und so es nötig; aus Diaconen bestehend / welche dan / wie oben gemel-
det / nach erheischender Nohturfft sollen zusammen treten / den Bau der Kirchen
zu beförden / und das Gute darinnen anzuordnen / und das Böse abzuschaffen.

In dieser Versammlung soll der Prediger als Præses Consistorii nach verrichtetem
Gebeth / der Handlung einen Anfang machen / die an- und abwesende notiren / die Acta
des vorhin gehaltenen Consistorii vorlesen / was zu verhandelen ist / vortragen / die
Stimmen darüber abfragen / was geschlossen / dem Consistorial-Buch einverleiben
und endlich die Versammlung mit dem Gebeth endigen.

LXXV.

Dem Schluß des Consistorii, soll in allem nachgelebet werden / dahe aber derselbe
also bewand wäre / daß nach Urtheil des Consistorii, des Magistratus Beystand nötig!
soll es denselben gebühlich darüber belangen.

LXXVI.

Was im Consistorio verhandelt wird / soll niemand bey arbitrar Straff austragen /
des unnötigen Geschwätzes soll man sich in dieser Versammlung enthalten / und was
alda nicht kan abgehandelt werden / sol in Classe erörtert werden.

LXXVII.

Ein jedes Consistorium soll seine absonderliche Bücher haben / nebenst demjenigen /
was darinnen verhandelt worden / auch die Nahmen der Kinder so getaufft werden /
item derer / welche die Bekänntnis ihres Glaubens gethan / ungleichen die sich in den
Stand der Ehe begeben / und die durch den zeitlichen Tod abgangen seynd / wo dieses
bräuchlich / zu verzeichnen.

LXXVIII.

Die Acta der clasical und synodal-Versammlungen / sollen in jedem Consistorio
vorgebracht / vorgelesen und in ein absonderlich Buch eingeschrieben werden.

E. 2.

Cap. IX.

Cap. 9. Von den Classen.

LXXIX.

In jedwede / Provinz / soll in unterschiedliche Classen abgetheilet bleiben / wie in Anno 1610. darüber eine Verordnung ausgefertigt.

LXXX.

Die classen-Bersammlungen soll ein Prediger jeder Gemeine / samt einem Eltesten besuchen / und mit behörlicher Vollmacht dabey erscheinen / dahe aber mehr als ein ordentlicher Prediger / an dem Ort / da Classis gehalten wird / sich befinden würde / können dieselbe gleichfals / doch also / daß sie zusammen nur ein Votum decisivum führen / damit nicht eine Gemeine mehr Stimmen als die andere habe / zugelassen werden.

LXXXI.

Wan vortiger Classis Præses oder Inspector das Gebeth gethan / soll er die Vollmachten fordern / über die anwesende erkündigen / die Nahmen anzeichnen / die Evangelisch-Reformirte-Religion bezeugen lassen / die ankommende Prediger vor Glieder der Class, nach Inhalt des 18. §. auff und annehmen / und darauf / nachdeme neue Moderatores als Præses, Assessor und Scriba erwöhlet seynd worden / soll der neu erwöhlte Præses, mit dem Gebeth die Handlung wieder anfangen.

LXXXII.

Hierauff soll der abgestandene Præses oder Inspector berichten / wie er der Kirchen Zustand / bey seiner Aufsicht befunden / wie ingleichen die anwesende Deputirte referiren sollen / ob / und wie die Presbyteria, Sabbath-Fest und Bettage unterhalten / Catechisation und Kirchen-Disciplin geübet / die Armen und Schulen versehen werden / und ob sie auch sonst etwas vorzubringen haben / darinnen sie des Gutachtens und Hülff der Classis, zum Bau und Fortpflanzung ihrer Kirchen bedürfftig seynd / demnechst soll der Præses oder Inspector die Censur halten / und endlich die Bersammlung mit dem Gebeth schliessen.

LXXXIII.

Was Classis nit hat abhandelen können / soll zum Synodo provinciali gebracht werden.

Cap. X.

Cap. 10. von dem provincial-Synodo.

LXXXIV.

Sie unterschiedliche Classes, einer jeder Provinz / sollen nach der Synoden Gewohnheit / ihre Deputirte aus der Anzahl der Prediger und Eltesten / zum Synodo provinciali, mit glaubwürdigem Schein / abfertigen / welche Prediger die Acta classica, von den Moderatoribus unterschrieben / anstatt der Credentialen vorzeigen sollen / desgleichen auch von den Correspondenten geschehen solle. die Eltesten aber sollen ihre Vollmachten / von den Consistoriis mitbringen / oder es mögen die Gemeine alle / durch ihre abgeordnete Prediger und Eltesten / wohe es nötig erachtet wird / erscheinen / die dan von ihren Consistoriis, Credentialen vorzuzeigen haben.

LXXXV.

Nach Vorzeigung derselber / soll von den anwesenden Kirchen-Dienern / die Evangelisch-Reformirte Lehr / mit Hand und Mund von Herzen bekandt / und bezeuget werden / mit fernerer Angelobung / dieser Kirchen-Ordnung zu geleben / demselben folgendes sollen die neue Moderatores durch Abwechselung aus jeder Class, gewöhnlicher Weise erwählt werden.

LXXXVI.

Der neu erwählte Präses, soll die Handlung mit einem eiffrigen Gebeth zu Gott anfangen / die Acta des vorigen Synodi, der sämtlichen Classen, wie auch der vereinigten Synoden, und der extraordinariem Conventen verlesen / die anwesende zur Stille / Kürze und Demüthigkeit im reden vermahnen / ob die Verrichtung auffgegebener massen / werckstellig gemacht und abgethan / sich erkündigen / die Sachen / so zu erörtern seynd / ordentlich vortragen / die Stimmen darüber abfragen und durch den Scribam den Schluß verzeichnen lassen.

LXXXVII.

Die Eltesten der Gemeine sollen eben sowol als die Prediger / in diesem Synodo provinciali ihre Stimmen haben / und dasjenige so darin zu entscheiden vorkommet / schliessen helfen / desgleichen sollen auch die Deputati, aus denen 4. vereinigten Ländern / Votum conclusivum haben.

LXXXVIII.

Was Synodus provincialis nit schliessen kan / soll ad Synodum generalem ausgestellt werden / die anwesende Deputati, sollen die Acta vor ihrem Abscheid hören verlesen / und mit eignen Händen aus dem Mund der dictirenden schreiben / und dem Synodal-Buch eingeschriebene Acta, sollen / nachdem es die Gelegenheit eines Synodi ist / von allen anwesenden Deputatis, sowol Eltesten als Predigern / mit eignen Händen / die absonderliche Abschriften aber / allein von den Moderatoribus unterschrieben werden / und nachdem Censura Morum vorgangen / soll darauff Präses Synodi, mit einer Dancksagung zu Gott / und freund-brüderlichen Erinnerung / zum gottseligen Leben und Wandel die Versammlung enden.

F.

Cap. 11.

Cap. II. Vom Synodo generali.

LXXXIX.

WAn und wie oft Synodus generalis ordentlich gehalten werden soll / ist droben Spho 67. erwehnet / dazu dan aus jeglicher Provinz 4. Prediger und 2. Eltesten / oder an statt der Eltesten / wan sie nit erscheinen können / so viel Prediger nach Gutfinden der Consistorien abgesandt werden können.

XC.

Dieser general-Synodus, soll dem provinciali gemäß / mit dem Gebeth und Wahl angefangen / und wan die dahin gehörige Sachen abgethan / mit Dancksagung zu Gott vollendet werden.

XCI.

Die Kirchen-Ordnung soll an statt der Acten Synodi generalis primæ, bey besagter Versammlung / jedes mahl abgelesen werden.

XCII.

Wan ein Synodus provincialis mit dem anderen in einigen Mißverstand gerathen möchte / soll die Sache ad Synodum generalem gelangen / und darinnen gebührlich abgehandelt werden.

Cap. 12.

Cap. 12. Von der Kirchlichen Übung.

XCIII.

Der Gottes-Dienst / soll in der Kirchen / mit Lesung eines / zweyer oder mehr Capittulen nach Gelegenheit der Zeit und des Orts / nebenst den 5. Haupt-Stücken der Christlichen Religion, von einem dazu verordneten Vorleser / ersten Schuldiener / Eltester / Diaconus oder eine andere gottseelige bequame Person / angefangen werden.

XCIV.

In gemein sollen alle Kirchen- und Schul-Diener sich befließen / in den Ceremonien mit den ersten Apostolischen Kirchen / und welche derselben am nächsten und ähnlichsten seynd und in dem Heydelbergischen Catechismo zu finden / sich zu vergleichen und sich zu hüten / daß aller Aberglaub und Gewissens Zwanck / in den mittel Dingen vermieden werden.

XCV.

Es sollen auch die Predigten in keiner anderen als hochteutscher Sprach / es seye dan / daß die Nothdurfft ein anders erforderte / gehalten werden / und sollen die Prediger sich dieser Landen / Kirchen-Agenden gebrauchen.

XCVI.

Was aber die Kirchen-Gesäng angehet / soll auch jede Kirche bey ihrer Gewonheit verbleiben / also daß nicht allein die 150. Psalmen Davids, sondern auch neben denselben / die schriftmäßige geistliche Lieder gesungen werden.

XCVII.

Des Sonntags sollen neben dem Catechismo, die gewöhnliche Evangelien und Epistolen, oder auch andere Texten, nachdem es in einer jeden Gemeine erbäulich seyn wird / in den Wochen aber einen Text, aus H. Schrift / auch woll ein Capittul, oder ganzes Buch / aus derselben ordentlich nach einander / nach Gelegenheit der Zuhörer erkläret und ausgeleget werden.

Cap. 13. Vom Gebett.

XCVIII.

Das öffentliche Gebeth / soll mit sonderlicher Andacht des Herzens / niederknien-
oder auf recht stehendem Leibe / und anderen eufferlichen demütigen Gebärden /
wie es an eines jeden Orts Gelegenheit / am erbäulichsten seyn könne / gehalten
werden.

XCIX.

Damit die Zuhörer in der Andacht unter dem Gebeth / in dem sie des Predigers
Sinn und Meinung nit jedesmahl erreichen / nit irre werden / sollen die Prediger die
gemeine Formul des Gebeths / so den Agenden beygefügt / behalten / und ihren Zu-
hören langsam und deutlich vorbethehen / doch dergestalt / das ihnen auch nach Gelegen-
heit des Auditorii und der Zeit / aus dem summarischen Inhalt ihrer gethanen Pre-
digt / ein Gebeth zu formiren / frey stehen solle.

C.

Es sollen alle Prediger vor die Kayserliche Majestät / und Christliche Obrigkeit /
insonderheit vor die Lands-Fürstliche Obrigkeit / darunter man wohnet / und deren
hohen Angehörigen / ohne Unterscheid der Religion , fleißig bitten.

CI.

Es sollen die Prediger die Zuhörer / da es nötig / ermahnen / das niemand vor
ausgesprochenem Seegen / aus der Versammlung scheide und hinweg gehe.

Cap. 14.

Cap. 14. Von Bedienung der H. Tauff.

CII.

Sleichwie keiner / der nicht beruffen noch dessen Commission, oder ordentliche Macht empfangen / das H. Abendmahl bedienen kan / noch soll / also kan und soll niemand / als nur / wer dazu beruffen ist / zu tauffen / sich unterstehen.

CIII.

Wieweil auch die H. Tauff / ein Anhang und Siegel ist / des Worts Gottes / so soll das Kind / welches zu tauffen vorhanden ist / an denen Orteren / wo das Predig-
Amt ungehindert geübet wird / der Gemeine Christi / in öffentlichen Versammlungen / vor dem leyten Gesang und Seegen / durch die Tauff einverleibet werden / damit nit allein die Gemeine Gott / um die innerliche Krafft des Geistes Jesu Christi / für das Kind bitten / sondern auch ein jeder für sich selbst seiner Tauffe / und also des Gnadenbunds / nemlich der Göttlichen Verheissungen / sich und seiner eigenen schuldigen Pflicht er-
innere.

CIV.

In denen Orteren / da man das öffentliche Predig-Amt nit haben kan / oder die Kirche annoch anzuwachsen beginnet / wie auch wegen Schwachheit des Kinds / oder sonst erhebliche Ursachen seynd / soll der Prediger das Kind im Hause / in Beyseyn etlicher Eltesten oder Diaconen, die mit Vatter- und Gebattern darüber zeugen können / mit gewöhnlichen Ceremonien, Gebett und gebührlicher Vermahnung / nach Einsetzung des Herren Christi / die Tauffe verrichten.

CV.

Elteren sollen um dieses Siegel des Gnadenbunds Gottes zeitlich anhalten / und nit aus Unachtsamkeit / vielweniger vorsehtlich solches lange Zeit außsetzen / auch selbst der Heiligen Handlung beywohnen.

CVI.

Elteren mögen nach Gewohnheit der alten Kirchen / Gebattern / oder Tauff-Zeugen bitten / es soll aber niemand daran gebunden seyn / sondern ein jeder darin seine Freyheit behalten.

G.

107. Die

CVII.

Zur Gebatterschaft sollen nicht zugelassen werden / welche sonst nach gemeinen Rechten / geringen alters / oder anderer Ursachen halber / keine Zeugen seyn können / noch diejenige / welche Bekantniß ihres Glaubens / noch nit gethan haben / noch auch diejenige / so vom H. Abendmahl / durch Kirchen-Disciplin abgehalten werden / bis daß sie sich vorhin mit der Kirchen Gottes werden versöhnet haben.

CVIII.

Die Elteren sollen bey der H. Tauff / ihren Kinderen Christliche / und keine Gottgebührende Nahmen geben oder geben lassen.

CIX.

Die Elteren sollen dem Prediger die Nahmen des Kinds / und der Gebatteren / die das Kind zur Tauff bringen / zeitlich vorhero / entweder mündlich angeben / oder schriftlich einlieberen / dieselben neben Tag und Jahr / wie oben gemett / ins Kirchen-Buch zu verzeichnen.

CX.

Wan ein Kind zur Tauff präsentirt wird / das ausser der Ehe gezelet worden / soll Vatter und Mutter / oder wan man sie alle beyde nit erfahren kan / die Mutter angezeichnet und zur Kirchen-Buß angehalten werden.

CXI.

Sündlinge / wie auch Kinder deren / so excommunicirt seynd / soll man alsdan tauffen / wan sich gottselige Gebatteren / die sie mit der Zeit / in der Reformirten Religion, und der Lehre des Gnadenbunds zu unterweisen / auff sich nehmen / anmelden.

CXII.

Ein Kind der Ziegeyner / soll man nit tauffen / man habe sich dan zuvor woll erkündiget / daß dasselbe vorhin nit getaufft sey / und gnugsame Versicherung davon / daß es in der Religion aufferzogen werden solle.

CXIII.

Ein Heyde / Jude / und Wiedertäuffer / oder diejenige / welche sonst einer wiedrigen / und solcher Religion seynd / die den Grund der Seeligkeit verläugnen / sollen zur H. Tauff nit zugelassen werden / es seye dan / daß sie zuvor in Christlicher Religion unterwiesen / dieselbe erkennen und durch öffentliche Bekantnissen / ihre Irthümer wider-ruffen haben / wobey das Formular von der Tauff der erwachsenen / soll gebraucht werden.

CXIV.

Die Mahlzeiten / welche nach Berrichtung der H. Tauff angestellt werden / sollen abgeschaffet seyn / und ganz nicht gehalten werden.

Cap. 15. Von dem H. Abendmahl.

CXV.

Das H. Abendmahl des Herren / soll nach der Einsetzung Christi / allein von den Dieneren Göttlichen Worts / an dem Ort da man lehret / nach gehaltenener Predigt / mit gewöhnlichem Brod und Wein / dem getruckten Formular zufolge / bedienet und gehalten werden.

CXVI.

Diese Bedienung des H. Abendmahls / soll zum wenigsten 4. mahl des Jahrs / als nemlich auff Ofteren / Pfingsten / Christitag und 1. Sonntag im September, oder wie es jedes Orts am zuträglichsten zu seyn befunden wird / geschehen; und soll 8. oder 14. Tagen vor der Zeit / der ansiehende Gebrauch desselben / von der Canzel verkündigt werden.

CXVII.

Auch soll ein / oder etliche Tage vor der Communion, eine Vorbereitungs-Predigt gehalten und dabey das Formular der Vorbereitung / entweder dan / oder bey Verriichtung der Communion selbst / so dan die öffentliche Bekänntnis der Sünden / samt der Erlassung derselben / mit dem Gebeth vorgelesen werden.

CXVIII.

Unter der Communion soll Gottes Wort vorgelesen / oder sonst Psalmen gesungen werden / doch alles nach Gelegenheit und Erbauung der Kirchen.

CXIX.

Diemeil auch das Heilige Abendmahl eine Gemeinschaft der Gläubigen untereinander mit Christo ist / so soll nicht leichtlich einem dasselbe absonderlich dargereicht werden / im Fall aber ein Gläubiger / solcher Gemeinschaft in der Gemeinen etwa aus Leibs-Schwachheit / oder anderen beständigen Ursachen / dem H. Abendmahl in der öffentlichen Gemeine / nit beywohnen könnte / und gleichwol nach dem Gebrauch

G. 2.

die.

dieses Abendmahls herzlich Verlangen trüge / solle zum Trost dieses schwachen gestattet werden / daß er nach gebühlicher Erinnerung des rechten Gebrauchs des Abendmahls / und Warnung von allen Irthümern / entweder zu der Zeit / dahe das H. Abendmahl / öffentlich in der Gemeine bedienet wird / oder auch aus erheblichen Ursachen / woll zu anderer Zeit / zum wenigsten mit zwey oder drey Glaubens-Genossen selbige Communion im Hause halten möge.

CXX.

Ein Gläubiger Christ / soll sich vom Gebrauch des H. Abendmahls / ohne erhebliche Ursachen / wieder den Befehl Christi / nicht abhalten.

CXXI.

Die Communicanten sollen in ihren ordentlichen Kirchen communiciren / auch ihre Kinder daselbst zur Tauff bringen lassen.

CXXII.

Niemand soll ohne Schein und Zeugnis seiner Kirchen / darunter er gehörig / zu andern Gemeinen zugelassen / sondern zu seiner Gemeine hingewiesen werden / im fall er aber in einigerley Weise / in Mißverstand und Unwillen / mit seiner ordentlichen Gemeine gerathen wäre / soll er sich mit derselben zuvor abfinden / und gütlich vergleichen / wan aber sonst jemand ein gut Zeugnis der Bekänntnis seines Glaubens und aufrichtigen Wandels / von einer anderen Gemeine vorzeigen würde / soll derselbe auch zum Tisch des Herren zugelassen werden.

CXXIII.

Niemand / und sonderlich auch junge Leute / sollen zu diesem H. Tisch nicht zugelassen werden / die dis H. Werck nicht verstehen / noch sich selbst recht prüfen können / und zuvor darüber nicht unterrichtet / und unterfraget worden seynd / und also allein / die vorhero Bekänntnis ihres Glaubens gethan / einen unsträflichen Wandel geführet und sich der Kirchen-Disciplin allezeit zu unterwerffen / verheischen.

CXXIV.

Ein Stummer und Tauber / wan er zuvor die Christliche Tauff empfangen / dem Gottes-Dienst mit Andacht auff seine Weise bengewohnet / gewisse Kenn-Zeichen etziger Erkänntnis und Gottes-Furcht / wie dan auch eine Begirde / zu dieser H. Gemeinschaft / hat mercken lassen / solle zum Brauch des H. Abendmahls zugelassen werden.

CXXV.

Diejenige / so mit gefährlichen ansteckenden Kranckheiten und Seuchen / oder abscheulichen Gebrechen / beladen seynd / sollen am letzten an dem Ort / da es jede Gemeine gutfindet / das Abendmahl empfangen.

CXXVI.

Diejenige so von Natur einen Abscheu des Weins haben / dergestalt / das sie weder Geruch noch Geschmack desselben ertragen können / sollen neben dem Brod / einen solchen Tranck / des sie gewohnet / aus der Hand des Kirchen-Dieners empfangen.

CXXVII.

Bei dem herzu treten / zum Tisch des Herren / soll es ordentlich zugehen / keiner sich vor dem anderen vordringen / sondern ein jeder ohne Ansehen der Person / als ein busfertiger Sünder dabey erscheinen.

CXXVIII.

Es sollen auch Prediger und Eltesten jährlich ein oder zweymahl zum wenigsten vor der Communion eine Haus-Visitation halten / und ob die Communicanten in ihrem Glauben sich aufrichtig / desgleichen in gottseligem Leben und Wandel / auch in Frieden und Einigkeit befinden / oder ob sonst eine Hinderniß / zu diesem 5. Tisch zu treten / vorhanden seyn mögte / vernehmen / und dieselbe aus dem Wege räumen.

CXXIX.

Für diejenige / so von vielen Jahren hero / in der Gemeine gewesen / und doch Bekantnis ihres Glaubens nicht gethan haben / auch nicht thun wollen / soll nach vorherganaener gnugsamer Erinnerung / um derselben Bekehrung in der Gemeine öffentlich gebethen werden; Diejenige aber / welche zwar anfangs ihre Bekantnis gethan / hernach sich aber etliche Jahre / des Abendmahls des Herren enthalten haben / sollen unauhörlich / erstlich ins geheim / hernach in Anwesen zwey oder drey Personen / endlich öffentlich solches zu thun / gebührlich angemahnt / und wan sie die vielfältige / treuherzige Vermahnungen muhtwillig verwerffen / oder durch ihr gottlos Leben sich unwürdig machen / von der Gemeine / nach Erkantnis des Consistorii, abgeschnitten werden.

CXXX.

Es sollen so oft geprediget wird / nach Gelegenheit eines jeden Orts / sowohl Vor- als Nachmittags / für die Armen die Almosen gesamlet werden.

5.

Cap. 16.

Cap. 16. Von Fest = Fast = Busz = und Bethagen.

CXXXI.

Es soll ein jeder Christglaubiger den Christlichen Sabbath oder Tag des Herren / den Geburts - Beschneidungs - Creuzigungs - Auferstehungs - und Himmelfahrts Christ - Tag / wie auch das Pfingst - Fest feyerlich halten.

CXXXII.

Die angestellte Beth - Tage und Tage des Herren oder Sonntage / sollen überall mit herglicher Andacht / Ehrerbietung und Demuth / vor Gott gefeyret werden / dergestalt / daß sich jederman allerhand Arbeit / kauffen und verkauffen / fressen und sauffen / Mahlzeiten / Gesellschafften / in Wirths - oder Brandtweins - Bier - oder Spiel - Häusern / auch gewöhnlicher Speis und Trancck / an erwehntem Bettage / und alles dessen / dadurch die Andacht könte gehindert werden / enthalten / dem Gottes - Dienst fleißig beywohnen / und Wercke der Liebe gegen Gott und den Nächsten üben.

Cap. 17.

Cap. 17. Von der Kirchen-Zucht und Excommunication.

CXXXIII.

Alle Glieder der Reformirten Kirchen / sollen ohne Unterscheid und Ansehen der Person und Qualität / der Kirchen-Zucht unterworfen seyn / und sollen die Prediger und Eltesten / das Amt der Schlüssel / gegen diejenige / da es nötig / gebühlich und nach Anweisung Christi / unsers Herren / Lehr / gebrauchen.

CXXXIV.

Diejenige betreffend / welche in Lehr und Leben irren und unrichtig wandeln / deren Sünde und Fehler / jedoch noch zur Zeit verborgen wären / soll man auch dieselbe verborgen seyn lassen / ihnen aber ihre Sünde vorhalten und davon abzustehen / sie fleißig in aller Stille vermahnen.

CXXXV.

Solte aber jemand an die geheime Vermahnung sich nicht kehren / oder die Sünde offenbar seyn / oder werden und dahero Argernis nachführen / soll der Sünder auch öffentlich von dem Prediger und Eltesten / mit brüderlicher Bescheidenheit darüber zu Rede gestellet und zur Besserung vermahnet werden.

CXXXVI.

Da dan obgedachter Übertreter der Vermahnung / die nach Gelegenheit heimlich und öffentlich ist geschehen / ungeachtet / über Zuversicht / in seinen Sünden hartnäckig würde beharren / soll er vom H. Abendmahl und Gevatterschaft bey der H. Tauff abgehalten werden / dahe man dan noch keine Besserung solte spüren / soll die Gemeinde /
 H. 2. ebel

ehe und bevore man zur Excommunication gehet / für den halstarrigen Sünder / daß ihme Gott wolle Busse geben / öffentlich / doch mit Verschweigung seines Namens / bethen / und wan solches nicht verfringe / die Excommunication würcklich erfolgen.

CXXXVII.

Es soll niemand der in Verleugnung der Religion, Mord / Ehebruch / Hurerey / Verrätheren / offenbahrem Diebstahl und dergleichen grobe Laster gefallen wäre / ob er schon mit Worten einige Leidwesen zu verstehen geben / zum Tisch des Herren / bis er vorhin durch einen Christlichen Wandel / wahre Busz und Besserung in der That bewiesen haben wird / zugelassen werden.

CXXXVIII.

Mit der Excommunication, oder völliger Ausschließung eines Glieds aus der Gemeine / wie auch Wiederaufnehmung desselben in die Gemeine / sollen die Prediger und Eltesten / vorsichtig und mit reiffem Raht / und zwaren allerdings nach Inhalt der 83. 84. und 85. Frage und Antwort des Herdelbergischen Catechismi und Formular der Excommunication und Wiederaufnehmung verfahren / und vor gänzlicher Publication derselben / des Synodi Moderatoribus Bericht thun / und derselben Raht einnehmen.

CXXXIX.

Nach beschehener Excommunication soll die Gemeine vermahnet werden / daß niemand mit dem Ausgeschlossenen / ausgenommen seiner Ehe- und Haus-Genossen esse / noch trincke / oder sonst einige familiar Gemeinschaft mit ihm halte / damit er dadurch veranlasset werde / sich sich zu schämen / und zur Erkänntnis seiner selbst zu kommen / doch sollen beyde Prediger und Eltesten / denselben ohn Aufhören zur wahren Busz vermahnen / und wieder zu gewinnen suchen.

Cap. 18.

Cap. 18. Von den Ehe-Sachen.

CXL.

Der Ehestand soll als eine Ordnung Gottes / zwischen einer Mann- und Weibs-Person / die gebührligen Alters seynd / und dasselbe nach der Regul des Worts Gottes / der gemeinen Rechten und Lands-Fürstlichen Policen-Ordnung / in so weit sie die Religion und das Gewissen nit concerniret / mit beyderseits freyer Bewilligung / wie dan auch / mit Wissen und Willen der Elteren / Vormünder und Freunde angefangen und Christlichem Brauch nach / vollentzogen werden.

CXLI.

Die sich aber ohne Wissen und Willen ihrer Elteren und Vormünder ehelich versprechen / dieselbe sollen die Prediger nit abkündigen / oder zusammen geben.

CXLII.

Da sich auch einige Personen vor eingeseegneter Ehe / fleischlich vermischen solten / dieselben sollen deswegen zu Rede gestellet / und nach Gelegenheit der Sachen bestraffet werden.

CXLIII.

Es sollen diejenige / welche in die H. Ehe eingeseignet werden wollen / wes Stands sie auch seyn / ihre Nahmen und Vornahmen / drey Sonntage nach einander öffentlich vorhin verkündigen lassen.

CXLIV.

Angehende Ehleute / Evangelisch-Reformirter Religion, sollen keine Proclamationes, Dimissoriales, oder Copulationes, bey den Römisch-Catholischen Pastoren suchen / sondern es soll gnug seyn / wan sie sich in ihrer Religionen Gemeinen proclamiren und copuliren lassen.

CXLV.

Da auch der Bräutigam und die Braut / zu unterschiedenen Gemeinen gehöreten / soll an beyden Orten die Abkündig verrichtet werden.

CXLVI.

Die Verlobte Eheleuth sollen als bald / und 14. Tagen / zum längsten / nach ihrer Proclamation, wan keine erhebliche Verhinderungen vorkommen / sich einsegnen / und zusammen geben lassen.

CXLVII.

Eine Wittibe sol vor der Zeit dreyer Viertel Jahrs nach ihres Mannes Tod / ein Wittiber aber vor der Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibs Absterben / ohne erhebliche Ursachen nit wiederum heyrahten.

CXLVIII.

Es soll sich auch niemand mit einer ungetauften / oder excommunicirten Person verheyrahten / sondern die ungetauften Person / soll zu vorhero Bekantnis ihres Christlichen

lichen Glaubens thun / und sich tauffen lassen / die excommunicirte Person aber / zuvor der Kirchen-Zucht gemäß / sich mit der Gemeine versöhnen und folgendes zur Ehe einsegnen lassen.

CXLIX.

Wosern ein Evangelisch-Reformirter mit einer andern / jedoch im Römischen Reich zugelassener Religion, zugethaner Person / sich verheyrathen würde / soll erinnert werden / daß er sich vor Verletzung hüte / und dahe ihn Gott mit Kinderen segnen würde / dieselbe in der wahren Gottes-Furcht fleißig erziehen / und er demselben / nach eufferstem Vermögen nachzukommen verheisse.

CL.

Die Ehe-Einsegnung soll durch einen Prediger nach dem Formular, in der Gemeine öffentlich / wohe es bisshero bräuchlich / weiter geschehen und wohe es nit in Übung / eingeführet werden / es wäre dan / daß aus erheblichen Ursachen / in den Häusern die Copulation gut gefunden würde.

CLI.

Ein Evangelisch-Reformirter, soll keine Dispensation in den Ehe-Fällen / bey den Römisch-Catholischen suchen / noch die Ehe-Sachen dahin bringen / und soll es sonst in Ehe-Sachen / nach Inhalt des Religions-Vergleichs vom 26. April, Anno 1672. gehalten / und damit verfahren werden.

CLII.

Die Miß-Verstände und Streitigkeiten in Ehe-Sachen / sollen durch Verwandte / und Freunde / und dahe es durch die nit geschehen kan / durch den Kirchen-Rath / ehe man sie an die Obrigkeit bringet / gütlich hinzulegen / gesucht werden.

CLIII.

Wan die Eltern / oder diejenige / so den Rechten nach / ihren Consens zu ertheilen haben / auß Haß der Religion, oder anderer unbefügter Ursachen halber / zur Heyrath ihrer Kinder nicht verstehen wollen / so soll die Sach erslich dem Consistorio, folgendes nach Befindung / der Obrigkeit vorgetragen / und deren Bescheid und Ausschlag darüber eingevolet und erwartet werden.

CLIV.

Kein Prediger soll bey Verlust seines Dienstes einige Personen die zu einer andern Gemeine gehören / ohne Vorzeigung ihrer daselbst beschehener ordentlichen Abkündigung / und des Predigers des Orts / dahe sie zu Hause / Zulassung / zur Ehe einsegnen und zusammen geben.



Ordnung der Capiteln Samt deren Inhalt dieser Kirch-Ordnung.

		Pag.
Cap. 1.	Von Bedienung des Predig. Amts - - - - -	1.
Cap. 2.	Vom Unterhalt der Prediger / und derselben Witwen und Waisen - - - - -	9.
Cap. 3.	Von der Censur der Prediger	11.
Cap. 4.	Von der Schul-Ordnung	12.
Cap. 5.	Von der Eltesten Amt und Bedienung	13.
Cap. 6.	Von Diaconen , und Almosen Pfliegern	14.
Cap. 7.	Von den Kirchlichen Versammlungen	15.
Cap. 8.	Von den Kirchlichen Presbyteriis oder Kirchen . Raht	17.
Cap. 9.	Von den Classen	18.
Cap. 10.	Von dem Provincial Synodo	19.
Cap. 11.	Von dem Synodo Generali	20.
Cap. 12.	Von der Kirchlichen Übung	21.
Cap. 13.	Vom Gebet	22.
Cap. 14.	Von Bedienung der H. Tauff	23.
Cap. 15.	Vom H. Abendmahl	25.
Cap. 16.	Von Son- und Festagen	28.
Cap. 17.	Von der Kirchen-Zucht / und Excommunication	29.
Cap. 18.	Von den Ehe- Sachen	31.

Ordnung der Capiteln
Inhalt dieser Ordnung


1.	von Bestimmung des Pfarre - Amts	Cap. 1.
2.	von Einkünften der Pfarre / und derselben Einkünften	Cap. 2.
3.	und Waisen	
4.	von der Geburt der Pfarre	Cap. 3.
5.	von der Wahl - Ordnung	Cap. 4.
6.	von der Visitation zum und Bestimmung	Cap. 5.
7.	von Disziplin, und zumeist Pflichten	Cap. 6.
8.	von den kirchlichen Verbindungen	Cap. 7.
9.	von den kirchlichen Presbyteris oder Kirchen - Räte	Cap. 8.
10.	von den Classen	Cap. 9.
11.	von dem Provincial Synodo	Cap. 10.
12.	von dem Synodo Generali	Cap. 11.
13.	von der kirchlichen Übung	Cap. 12.
14.	von Eiden	Cap. 13.
15.	von Bestimmung der 2. Kauf	Cap. 14.
16.	von 2. Anstand	Cap. 15.
17.	von dem - und Lehren	Cap. 16.
18.	von der Kirchen - Zucht / und Excommunication	Cap. 17.
19.	von dem Ehe - Sacrament	Cap. 18.



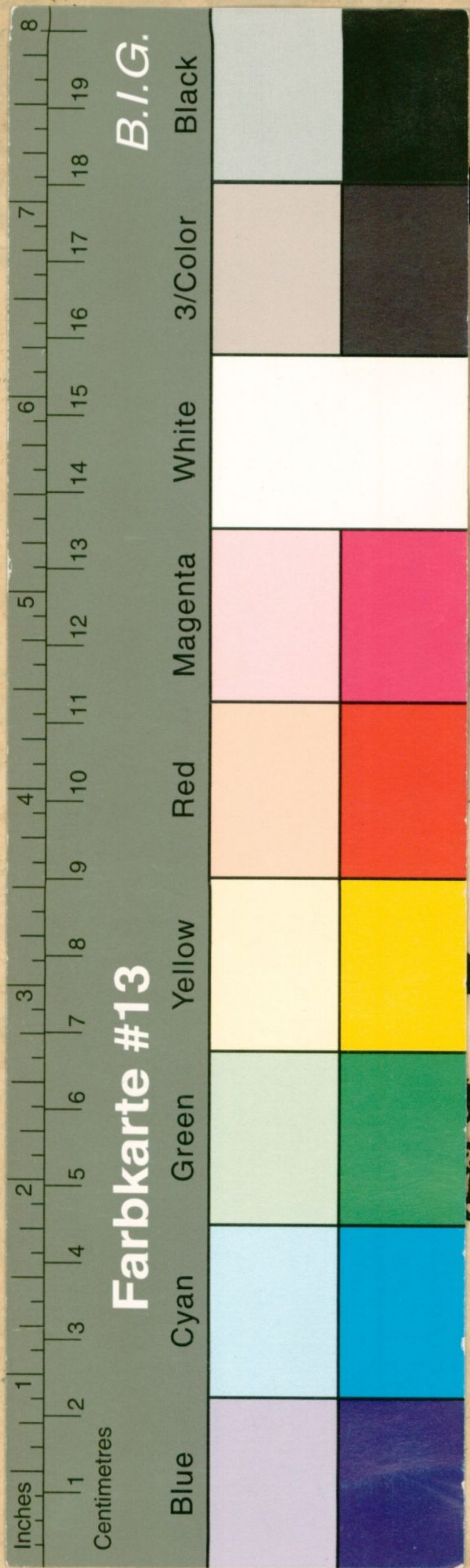
Kg 4675
40

HS - Abt.

1017
Abt.



N. 16.



Ordnung

Reformirten Gemein-
den Ländereen

h / Cleve /
und Marck.

ath: 14. \dot{y} . 40.

ehrllich und ordent-
h zugehen.